



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Tübingen
Freiburg

Stuttgart 24.03.2021
Name Markus Feigel
Telefon +49 (711) 231-3626
E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-0304-2/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Mobilitätszentrale BW beim RP Tübingen

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

 Einführung der "Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ARS A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)"

Anlagen

- Schreiben der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 20.01.2021
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2021

Die technischen Regeln für Arbeitsstätten, die „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ (ASR A5.2), dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen. Unter Berücksichtigung der ASR A5.2 bei der Planung und der Durchführung von Baumaßnahmen auf Straßen kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen der Beschäftigten auf Straßenbaustellen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr eingehalten sind. Die ASR A5.2 wurden mit Erlass des VM vom 13.03.2019; Az.: 2-0304/79 in Baden-Württemberg verbindlich eingeführt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“, nachfolgend „Handlungshilfe“ wird mit beiliegendem ARS des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Die „Handlungshilfe“ kann über die Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über nachstehenden Link bezogen werden:

<https://www.bast.de/Handlungshilfe>

Die ASR A5.2 ist bei allen auszuführenden Arbeiten im Zuge von Baumaßnahmen auf Straßen – unabhängig vom Straßenquerschnitt – jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für Pilotprojekte, die zum Ziel haben, Arbeiten auf Straßen mit geringen Straßenquerschnitten unter halbseitiger Sperrung durchzuführen.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat das VM auf ein Pilotprojekt im Zuge einer Fahrbahndeckensanierung in einem anderen Bundesland hingewiesen, bei dem trotz geringer Fahrbahnbreite die Arbeiten mit halbseitiger Verkehrsführung umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang betont die BG BAU, dass bei allen auszuführenden Arbeiten die Umsetzung der ASR A5.2 sicherzustellen ist. Können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, so sind andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die das gleiche Schutzniveau sicherstellen.

Die Regierungspräsidien werden unter Bezug auf den o.g. Erlass um Einhaltung und Umsetzung der ASR A5.2 bei der Planung, Ausschreibung und Baudurchführung gebeten. Sämtliche eventuell geplanten Pilotprojekte in Bezug auf die ASR A5.2 bedürfen der Zustimmung des VM und der Beteiligung der BAU BG.

Ferner wird die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg (MobiZ) gebeten, dieses Schreiben mit Anlagen an die unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Gemeinden, Stadt- und Landkreisen die Anwendung der bekanntgegebenen „Handlungshilfe“ für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen. Im Zuge der Bekanntgabe der „Handlungshilfe“ bittet das BMVI um Erfahrungsberichte der Länder. Hierzu werden die Regierungspräsidien und

die MobiZ unter Einbezug der Unteren Verwaltungsbehörden gebeten, Erfahrungen mit der Anwendung der „Handlungshilfe“ bis zum 30.09.2022 dem VM zu übersenden.

Dieses Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Straßenbauverwaltung bei der MobiZ im Sachgebiet 07 „Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung“ im Teilgebiet 3 „Arbeitsstellen an Straßen“ eingestellt.

gez. Hollatz

Ministerium für Verkehr
Baden Württemberg

22. JAN. 2021

BG BAU • Prävention • Hildegardstraße 29/30 10715 Berlin **POSTEINGANG**

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Abteilung 2 „Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur“
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Ihr Ansprechpartner: Herr Volker Münch
Telefon: 030 85781-317
Mobil: 0173-8634669
Fax:
E-Mail: volker.muench@bgbau.de

Datum: 20.01.2021

Mindestabstände zwischen Baustellen und öffentlichem Verkehr – Klarstellung zu einem Pilotprojekt des Landesbetriebs „Straßen NRW“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September und Oktober des letzten Jahres wurde vom Landesbetrieb „Straßen NRW“ ein Pilotprojekt im Zuge der Fahrbahnsanierung der B 480 in der Nähe von Bad Berleburg durchgeführt.

Das Ziel des Pilotprojekts war es, die Deckenerneuerung trotz der geringen Fahrbahnbreite (Straßenbreite 6,90 – 7,00 m) mit halbseitiger Verkehrsführung durchzuführen. Die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Einhaltung von Mindestbreiten für den Verkehr und für die Arbeitsplätze, die sich aus der StVO, der RSA 95 und der ASR A5.2 ergeben, sollte durch die Anpassung von Arbeitsverfahren und durch die Verwendung geeigneter und modifizierter Maschinen realisiert werden.

Dieses Ziel konnte bei der Durchführung allerdings nicht durchgängig erreicht werden (z. B. konnte der Mitgänger an der Bohle nicht in allen Arbeitsschritten durch ein Sensorsystem ersetzt werden, so dass Mindestabstände zum öffentlichen Straßenverkehr nicht eingehalten wurden).

Im Nachgang wurden nun die Erfahrungen zu diesem Pilotprojekt von Straßen NRW, unter anderem bei den Aachener Verkehrstagen, als positiv dargestellt. Dabei wird u. a. der Eindruck vermittelt, dass die BG BAU das Projektergebnis grundsätzlich positiv beurteilt. Zusätzlich wird dafür geworben, weitere Pilotprojekte in Deutschland in ähnlicher Weise durchzuführen.

Deshalb sehen wir uns als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Bauwirtschaft, bei dem der überwiegende Teil der Straßenbauunternehmen versichert ist, dazu veranlasst, zu diesem Pilotprojekt Stellung zu nehmen.

Werden Beschäftigte an einem Arbeitsplatz tätig, ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Für Arbeiten im Grenzbereich zum fließenden Straßenverkehr sind konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der ArbStättV in der Arbeitsstättenregel (ASR) A 5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen“ beschrieben. Wenn von den Vorgaben der Arbeitsstättenregel abgewichen werden soll, sind andere Schutzmaßnahmen festzulegen, die mindestens das gleiche Schutzniveau erreichen.

Seite 1 von 2



Das gilt für jeden einzelnen Arbeitsschritt der gesamten Baumaßnahme. Im vorliegenden Fall wurden die gesetzlichen Vorgaben nicht durchgängig eingehalten. Die notwendigen Sicherheitsabstände zwischen der Arbeitsstelle und dem Verkehrsbereich wurden z. T. deutlich unterschritten. Wenn dadurch Mitarbeiter der Straßenbauunternehmen gefährdet werden, ist die BG BAU berechtigt (§ 19 Sozialgesetzbuch VII), Arbeiten in diesen Bereichen so lange zu untersagen, bis ein ausreichender Schutz der Mitarbeiter hergestellt ist.

Sollten Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Pilotprojekt oder Baustellen mit für den Arbeitsschutz kritischen Randbedingungen planen, bieten wir an, dass Sie im Vorfeld mit uns Kontakt aufnehmen, um die notwendige Abstimmung zwischen dem Bauherrn, der für den Straßenverkehr zuständigen Behörde und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde im Sinne des Punkts 4.3 Abs. 4 der ASR A 5.2 herbeizuführen (siehe dazu auch Kapitel 1.8 der „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr“).

Grundsätzlich stehen wir technischen Neuerungen, neuen Arbeitsverfahren und Innovationen offen gegenüber. Dabei muss aber immer sichergestellt sein, dass Beschäftigte ausreichend vor Unfall- und Gesundheitsgefahren geschützt sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Münch
Referat Tiefbau



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Ver-
kehrspolizei zuständige Oberste Landesbehörden

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Birgitta Worrigen
Leiterin der Unterabteilung StB 1
Straßenbaupolitik, Straßenplanung,
Straßenrecht

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-807-5099

ual-stb1@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2021
Sachgebiet 07. Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
07.3 Arbeitsstellen an Straßen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2
und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich
zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“**

Bezug: Schreiben StB 11/7122.3/1-ASR/3172770 vom 26.06.2019

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/1-ASR/3443443

Datum: Bonn, 03.02.2021

Seite 1 von 3

I.
Allgemeines

Die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und
RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum
Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ wurde vom Forschungsnehmer
„Karlsruher Institut für Technologie, Institut für Straßenbau- und Ei-





Seite 2 von 3

senbahnwesen“ erstellt und im Betreuerkreises einvernehmlich verabschiedet. Dieser bestand aus Vertretern von Straßenbau- und Verkehrsverwaltungen der Länder und Kommunen, des Arbeitsschutzes und der Bauwirtschaft. Der Betreuerkreis wurde durch Vertreter des BMVI und des BMAS bei seiner Arbeit begleitet. Auf Seiten des Arbeitsschutzes hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) als das für Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Fachgremium der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) der Handlungshilfe zugestimmt.

Die Handlungshilfe nimmt Bezug auf die im Dezember 2018 vom BMAS im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 2018, S. 1160) bekanntgegebenen Arbeitsstättenregel (ASR) A5.2.

Ziel der Handlungshilfe ist es, die Regelungen der ASR A5.2 im Zusammenwirken mit den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) nicht nur zu erläutern, sondern für mögliche kritische Grenzfälle allen Beteiligten Lösungsvorschläge unter Anwendung der ASR A5.2 Kapitel 4.3 Absätze (3) und (4) aufzuzeigen, mit denen die größtmögliche Sicherheit für die Beschäftigten auf Straßenbaustellen und für die Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gewährleistet werden kann.

Im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vorgehens soll die Handlungshilfe bereits in der Planungsphase beim Zusammenwirken von Straßenbau-, Verkehrsverwaltungen und Arbeitsschutz sowie in der Ausführungsphase als auch Baudurchführung als Arbeitshilfe genutzt werden, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern (Arbeitgeber/Bauwirtschaft). Betreffend der Entwicklung und Erprobung von technischen Innovationen im Rahmen abgestimmter Pilotversuche in der Praxis sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, stets eine Beteiligung des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Mit Bezugsschreiben vom 26.06.2019 hatte ich Ihnen den Entwurf der „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr“ (Stand Juni 2019) mit der Bitte um fachliche Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der vorliegenden Handlungshilfe (Ausgabe 2020) soweit wie möglich berücksichtigt.

Bei Baustellen an Bundesfernstraßen bitte ich Sie, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Verkehrsfluss z. B. durch Wechselverkehrszeichen zu gewährleisten. Darüber hinaus bitte ich Sie, technische Innovationen bei Bauverfahren, Arbeitsmitteln und Baumaschinen mit dem Ziel voranzutreiben, dass sich Arbeiter auf Baustellen möglichst nicht mehr im Grenzbereich zum Verkehr aufhalten müssen. Diese sind im



Seite 3 von 3

Rahmen auch mit dem Arbeitsschutz abgestimmter Pilotversuche gemeinsam mit allen Beteiligten in der Praxis zu erproben.

II.

Ich gebe die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ hiermit als Arbeitshilfe bekannt und bitte Sie, diese im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Handlungshilfe auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und damit die Anwendung der Handlungshilfe auch im Bereich der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sicherzustellen. Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder und die Autobahn GmbH des Bundes bitte ich, mir eine Kopie von Ihrem Einführungserlass bis zum 31.08.2021 zu übersenden und mir über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Handlungshilfe bis zum 31.12.2022 zu berichten.

Die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ kann auf der Homepage der BAST unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bast.de/Handlungshilfe>

Diese Schreiben ist mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt.

Im Auftrag
Birgitta Worringen



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)

